

Verwaltungsgericht des Saarlandes

Urteil vom 15.1.2009

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt die Klägerin.

3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe der sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ergebenden Kostenschuld abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin ist vietnamesische Staatsangehörige. Nach ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland wurde sie aufgegriffen und in Abschiebehaft genommen. Sodann stellte sie am 24.07.2008 unter einem Aliasnamen Asylantrag.

Bei ihrer Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) der Beklagten gab sie u. a. an, sie habe Vietnam Anfang 2008 verlassen und dann einige Monate in China gearbeitet. Später sei sie nach Deutschland gekommen. Zwischenzeitlich wurde der Beklagten eine Kopie des auf den richtigen Namen der Klägerin ausgestellten vietnamesischen Reisepasses der Klägerin übersandt. Darin befinden sich auch ein Visum für die Slowakei sowie verschiedene vietnamesische Reisetempel.

Das Bundesamt lehnte den Asylantrag der Klägerin mit Bescheid vom 22.08.2008 als offensichtlich unbegründet ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG offensichtlich nicht sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorlägen; zugleich forderte es die Klägerin zur Ausreise auf und drohte ihr die Abschiebung nach Vietnam an. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, auf Grund ihrer Einreise aus einem nicht näher bestimmbar sicheren Drittstaat könne sich die Klägerin nicht auf das Asylgrundrecht

berufen; außerdem sei es nach den Umständen des Falles offensichtlich, dass die Klägerin ihr Heimatland nur aus wirtschaftlichen Gründen verlassen habe; des weiteren habe sie offensichtlich über ihre Personalien getäuscht und unter falschen Personalien einen Asylantrag gestellt, so dass die Voraussetzungen für eine Ablehnung eines unbegründeten Asylbegehrens als offensichtlich unbegründet gemäß § 30 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG gegeben seien; Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG lägen ebenfalls nicht vor. – Der Bescheid wurde am 22.08.2008 als Einschreiben an den damaligen Bevollmächtigten der Klägerin zur Post gegeben.

Die Klägerin hat am 29.08.2008 Klage erhoben, mit der sie im Hauptantrag zunächst die Verpflichtung der Beklagten zur Anerkennung ihrer Person als Asylberechtigte begehrt hat. Nachdem die Klägerin zwischenzeitlich aus der Abschiebehaft entlassen wurde und freiwillig aus Deutschland ausgereist ist, begehrt sie nunmehr im Wesentlichen die Aufhebung bzw. Änderung des angefochtenen Bescheides. Sie macht im Wesentlichen geltend, der Asylantrag hätte als unbeachtlich nach §§ 26a ff. AsylVfG und nicht als offensichtlich unbegründet beschieden werden müssen. Die Ablehnung nach § 30 AsylVfG sei unverhältnismäßig. Eine Abschiebung in die Slowakei sei tatsächlich möglich gewesen. Da sie trotz ihrer zwischenzeitlichen Ausreise mit dem aus der Ablehnung ihres Asylantrags als offensichtlich unbegründet resultierenden Folgen beschwert sei, habe sie auch ein schützenswertes rechtliches Interesse an der Änderung des Bescheids.

Die Klägerin hat zuletzt beantragt (Schriftsatz vom 03.11.2008),

„den Asylantrag als unzulässig abzulehnen und die Abschiebung in die Slowakei anzuordnen.“

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt im Wesentlichen vor, es sei nicht ersichtlich, welches Rechtsschutzbedürfnis für den ungestellten Klageantrag bestehe, zumal die Klägerin mittlerweile Deutschland verlassen habe. Im Übrigen sei es ihr, der Beklagten, unbenommen, § 27 AsylVfG heranzuziehen bzw. die Drittstaatenregelung anzuwenden oder, wie geschehen, eine vollumfängliche Entscheidung in Bezug auf den Heimatstaat zu treffen. Dies gelte umso mehr, als die Klägerin diesbezüglich falsche Angaben gemacht habe und hinsichtlich des Reisepasses Unklarheiten bestanden hätten.

Wegen des Sachverhalts im Einzelnen wird auf den Inhalt der Gerichtsakten des vorliegenden Verfahrens und der vorangegangenen Eilrechtsschutzverfahren (11 L 916/08, 11 L 868/08 und 11 L 839/08) sowie der beigezogenen Verwaltungsunterlagen der Beklagten Bezug genommen. Dieser war ebenso wie die Dokumentation Vietnam Gegenstand der Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe

Da die Beteiligten übereinstimmend auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet haben, konnte gemäß 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.

Die Klage bleibt ohne Erfolg.

Es kann zunächst dahinstehen, ob der Klageantrag als Anfechtungsantrag (vgl. Schriftsatz vom 08.09.2008 einschließlich des dortigen Hilfsantrags) oder als Verpflichtungs- bzw. Leistungsantrag (vgl. Schriftsatz vom 03.11.2008) bzw. als Kombination derartiger Anträge zu verstehen ist oder gar eine Gestaltung bzw. Feststellung durch das Gericht begehrt wird und ob der Klageantrag unter diesen Umständen statthaft ist. Zudem erscheint bereits sehr fraglich, ob der Klägerin ein Rechtsschutzbedürfnis für die von ihr beehrte Bescheidung ihres Asylantrages als unbeachtlich statt als offensichtlich unbegründet zur Seite steht; gleiches gilt hinsichtlich der beehrten Androhung der Abschiebung in die Slowakei statt nach Vietnam. Denn nachdem die Klägerin freiwillig die Bundesrepublik Deutschland verlassen hat und in die Slowakei zurückgekehrt ist und darüber hinaus ihre dortige Anschrift nicht bekannt ist, bestehen begründete Zweifel an einem diesbezüglichen Rechtsschutzinteresse.

vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.09.2002 -1 B 103/02-, juris-Rdnr. 6; BVerwG, Urteil vom 15.01.1991 -9 C 96/89-, juris-Rdnr. 9; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 25.08.2006 -15 A 2998/06.A-, juris-Rdnr. 3; Hess. VGH, Beschluss vom 21.11.1994 -13 ZU 1572/94-, juris-Rdnr. 13

Letztlich kann aber offen bleiben, ob die Klage deshalb bereits unzulässig ist. Denn die Klage ist jedenfalls unbegründet. Die Beklagte hat den Asylantrag der Klägerin zu Recht als offensichtlich unbegründet abgelehnt sowie die entsprechenden weiteren Entscheidungen getroffen, insbesondere der Klägerin die Abschiebung nach Vietnam angedroht. Das erkennende Gericht folgt insofern ausdrücklich den Feststellungen und der Begründung des angefochtenen Bescheides der Beklagten und nimmt auf diesen Bezug (§ 77 Abs. 2 AsylVfG).

Dem kann die Klägerin auch nicht mit Erfolg entgegenhalten, in der vorliegenden Konstellation hätte ihr Asylantrag als unbeachtlich beschieden und ihr die Abschiebung in die Slowakei angedroht werden müssen. Denn auch in den Fällen, in denen die Abschiebung des Ausländers in einen sicheren Drittstaat in Betracht kommt, steht es anerkanntermaßen zur freien Disposition des Bundesamtes, entweder das reduzierte Entscheidungsprogramm nach § 31 Abs. 3 AsylVfG oder das gewöhnliche nach § 31 Abs. 2 bzw. § 30 Abs. 3 AsylVfG zu wählen. Die gesetzlichen Vorschriften lassen auch nicht erkennen, dass das Bundesamt eine verfahrensrechtliche Ermessensentscheidung zu treffen gehabt hätte; mit ihrem Asylbegehren hat die Klägerin vielmehr eine Sachprüfung durch die Beklagte beantragt, so dass nicht ersichtlich ist, dass das Ergehen einer Sachentscheidung (nämlich eine Bescheidung als offensichtlich unbegründet) statt einer

Verfahrensentscheidung (nämlich eine Bescheidung als unbeachtlich) sie insoweit in ihren Rechten verletzen könnte. Nichts anderes gilt nach zutreffender Auffassung für den Geltungsbereich des Schengener und des Dubliner Übereinkommens. Dass der Klägerin hier mit Blick auf Art. 23 Abs. 2 und 3 SDÜ Gelegenheit zu geben war, vor einer Abschiebung in den Herkunftsstaat freiwillig in die Slowakei auszureisen, ändert nichts daran, dass die Beklagte berechtigt war, in eine Sachprüfung des klägerischen Asylbegehrens einzutreten (soweit die Beklagte in dem angefochtenen Bescheid formuliert hat, die Klägerin müsse zur Ermöglichung der freiwilligen Ausreise nicht aus der Haft entlassen werden, handelt es sich um ein insofern nicht relevantes bloßes Begründungselement).

vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 30.09.1996 -25 A 790/96.A-, juris-Rdnrn. 2 ff., 19 ff., m. w. N.; Beschluss der Kammer vom 15.09.2008 -11 L 868/08-

Hinzu kommt, dass im vorliegenden Einzelfall jedenfalls im Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesamtes gute Gründe für die Ablehnung des Asylantrages als offensichtlich unbegründet sowie die Androhung der Abschiebung nach Vietnam bestanden haben. Denn der Aufenthaltstitel der Klägerin sowie die Identität ihrer Person wurden von der Slowakei offensichtlich erst nachträglich gegenüber der Ausländerbehörde bestätigt (vgl. Schriftsatz des dortigen Antragsgegners vom 23.09.2008 im Verfahren 11 L 916/08, Bl. 18 der Akte 11 L 916/08).

Nach allem war die Klage mit der Kostenfolge aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylVfG abzuweisen. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708, 711 ZPO.